



## Motion Lang Barbara und Mit. über die Präzisierung von § 58 der Planungs- und Bauverordnung

eröffnet am 22. Juni 2020

Die Regierung wird aufgefordert, den § 58 der kantonalen Planungs- und Bauverordnung anzupassen, damit künftig eine einheitliche Praxis herrscht, in welcher nur noch die amtliche Anzeige online publiziert wird.

Begründung:

Im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) ist im § 193 die Bekanntmachung und Auflage eines Baugesuchs geregelt. Dies wird in den Erläuterungen zu § 58 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 wie folgt präzisiert:

### § 58

Auch wenn gemäss den Beschlüssen des Kantonsrates auf die persönliche Bekanntmachung der öffentlichen Auflage des Baugesuches an die Anstösserinnen und Anstösser nicht verzichtet wird, soll gleichwohl die Möglichkeit geschaffen werden, sich im Internet über laufende Baugesuche zu informieren (vgl. Abs. 1). *Neu ist ein Baugesuch somit nicht nur ortsüblich (z.B. Anschlagkasten oder Gemeindeblatt), sondern immer auch im Internet öffentlich bekanntzumachen. Wie bisher genügen dabei die wichtigsten Angaben zum Bauvorhaben.* Zusätzlich kann eine öffentliche Bekanntmachung im Kantonsblatt erforderlich sein (Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegende Bauvorhaben usw.). *Wenn die Gemeinde über die nötige Infrastruktur verfügt, hat sie elektronisch eingereichte Baugesuche mit sämtlichen Beilagen (insbesondere Pläne) im Internet während der öffentlichen Auflage zur Einsicht bereitzustellen (Abs. 2).* Der bisherige § 193 Absatz 2 Satz 2 PBG wird als Absatz 3 eingefügt.

Die beiden kursiv markierten Sätze sind zwiespältig. Dies führt zum Umstand, dass die Inhalte der öffentlichen Auflage im Internet der einzelnen Gemeinden extrem voneinander abweichen. Recherchen haben ergeben, dass in einigen Gemeinden lediglich die amtliche Anzeige publiziert wird. Andere Gemeinden orientieren sich am zweiten Abschnitt und veröffentlichen sämtliche Beilagen: Baugesuch mit vielen persönlichen Angaben, Plänen, persönlichen Schreiben, Berechnungen über Standardarbeitskräfte (SAK) und Berechnungen der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (Kolas), Prüfung der längerfristigen Existenz, Bilanz des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), Betriebsspiegeln samt Pachtflächen, Betriebsstrategie usw. Aus unserer Sicht wird mit diesem Vorgehen der Daten- und Persönlichkeitsschutz nicht immer gewahrt. Sämtliche PDF-Dokumente können von der Öffentlichkeit heruntergeladen und gesammelt werden. Auch der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern ist skeptisch und nicht begeistert von der aktuellen Lösung. Dies hat er bereits im Mai 2019 öffentlich kommuniziert.

Ein Blick über die Kantonsgrenze zeigt verschiedene Vorgehensweisen. Aber in einem Punkt ist man sich einig: Personenbezogene Daten sind sensibel und werden nicht veröffentlicht. Der Persönlichkeits- und Datenschutz geht vor. Wer alles sehen möchte, muss zuerst ein Interesse nachweisen.

*Lang Barbara*  
Bossart Rolf  
Omlin Marcel  
Keller Daniel  
Hartmann Armin  
Frank Reto  
Knecht Willi  
Lüthold Angela  
Winiger Fredy  
Zanolla Lisa  
Müller Pirmin  
Dickerhof Urs  
Ursprung Jasmin  
Haller Dieter  
Arnold Robi  
Graber Toni  
Müller Pius  
Steiner Bernhard  
Schmid Patrick  
Camenisch Räto B.  
Zurkirchen Peter  
Lipp Hans  
Kaufmann Pius  
Bucheli Hanspeter  
Grüter Thomas  
Krummenacher-Feer Marlis  
Oehen Thomas  
Bucher Philipp  
Odermatt Markus  
Amrein Ruedi  
Schmid-Ambauen Rosy  
Dubach Georg  
Birrner Martin  
Candan Hasan  
Keller Irene  
Huser Barmettler Claudia  
Schurtenberger Helen